

BEITRAGSORDNUNG DDC KIENBERG

(Stand: 19.09.2018)



Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für Liga-Teilnehmer wird eine Liga-Spielgebühr fällig. Die Höhe des Betrages wird vom Ligabetrieb Bayernliga bestimmt. Sofern der DDC Kienberg diese Gebühr nicht übernimmt, ist diese vom Spieler selbst zu übernehmen.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Einzelmitglied Steeldart Grundpreis	50,00 €	Jahresbeitrag zuzügl. evtl. Steeldart Ligabeitrag 20,- €
Einzelmitglied eDart	25,00 €	Jahresbeitrag
Einzelmitglied Kombibeitrag Steel- und eDart	70,00 €	Jahresbeitrag zuzügl. evtl. Steeldart Ligabeitrag 20,- €
Rentner/in (mit Nachweis), Schüler/in oder Student/in (bis einschl. 24. Lebensjahr)	5,00 € Ermäßigung Steel- oder eDart 10,00 € Ermäßigung Kombi	
Familienbeitrag (ab 2 Mitglieder im gleichen Haushalt) je	5,00 € Steel/eDart oder auf Kombibeitrag zusätzlich Ermäßigung	
Passives Mitglied ohne Spielrecht	10,00 €	Jahresbeitrag

Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 30. April eines jeden Jahres fällig.
2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 6 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder erteilen mit dem Aufnahmeantrag in den Verein eine Einzugsermächtigung.
2. Bei Barzahlung ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

1. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 € je Mahnung.
2. Fällige Beiträge werden zweimal angemahnt. Die erste Mahnung erfolgt am 31. Mai, die zweite Mahnung am 30. Juni.
3. Falls auch nach der zweiten Mahnung innerhalb einer zwei Wochen Frist kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist kann die Vorstandschaft einen Ausschluss beschließen.

§ 8 Soziale Härtefälle

1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
2. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten (anteilig) und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung. Diese darf in der Höhe den aktuellen Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten.

§ 11 Zahlungen während Trainingsbetrieb

Für den Trainingsbetrieb EDart (Automatengebühr) und Ligaspielen wird Steckgeld fällig. Bei internen Turnieren wie Clubmeisterschaft, Shanghai Meisterschaft entfällt dieses Steckgeld.

§ 12 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Mitgliedbeitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 19.09.2018 in Kraft.